



Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2208
E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Dr. Judith Hester

Frau
Jasmin Engelhart
j.engelhart@vrq8dfrpm4@foi.fragdenstaat.at

Betrifft: Ihre elektronische Anfrage vom 1 Dezember 2013

Sehr geehrte Frau Engelhart!

Ihre elektronische Anfrage vom 1. Dezember 2013 wurde mir als Leiter der für Strafrecht zuständigen Abteilung zur Beantwortung übermittelt. Dazu darf ich Ihnen folgendes mitteilen, wobei ich für die eingetretene Verzögerung um Nachsicht bitten darf:

Die Bundesministerin für Justiz ist zu einer Berichterstattung an den Nationalrat über die von Polizei und Staatsanwaltschaft eingeholten Auskünften über Vorratsdaten, die entweder gemäß § 53 Abs. 3a Z 3 und Abs. 3b SPG oder §§ 134 Z 2a, 135 Abs. 2a StPO ergehen, unter anderem aufgrund von § 102c Abs. 4 Z 2 TKG verpflichtet.

Die von Ihnen in Punkt 1. und 2. Ihres Schreibens angeführten Daten sowie zahlreiche andere damit im Zusammenhang stehende Daten werden in diesem Bericht an den Nationalrat veröffentlicht werden. Bei diesem noch zu veröffentlichenden Bericht handelt sich um den sogenannten „Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen“.

Es besteht für Sie die Möglichkeit, diesen nach seiner – in naher Zukunft geplanten – Veröffentlichung auf der Homepage des Parlaments www.parlament.gv.at unter der Rubrik „Parlament aktiv“ sowie „Alle Verhandlungsgegenstände“ mit der sodann aufscheinenden Suchmaske einzusehen. In der Suchmaske wären in den Feldern die Begriffe „Nationalrat“ und „Bericht“ anzuklicken und im Betreff der oben genannten Titel des Berichts einzugeben.

Im Hinblick auf Ihre Forderung der Übermittlung von Dokumenten, aus denen die gerichtliche Bewilligung der Abfrage für alle Fälle ersichtlich ist, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass gemäß § 74 Abs. 1 StPO im Strafverfahren die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 Anwendung finden, soweit zum Verwenden von Daten im Einzelnen nichts anderes in der StPO bestimmt wird. Die entsprechenden Beschlüsse eines

Gerichts enthalten immer personenbezogene Daten, weswegen eine Übermittlung derselben gesetzlich schon aus datenschutzrechtlichen Erwägungen ausgeschlossen ist, zumal die StPO für diesen Fall keine Ausnahmeregelung getroffen hat.

Abschließend möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass Sie die in diesem Schreiben angeführten Gesetze auf der Homepage www.ris.bka.gv.at unter der Rubrik „Bundesrecht“ nachlesen können.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft geholfen zu haben.

Wien, 24.3.2014

Für die Bundesministerin:

Mag. Friedrich A. Koenig

Elektronisch gefertigt